

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 27 (1918)

Artikel: Geschichte der Residenz und des Gymnasiums der Benediktiner von Einsiedeln in Bellinz

Autor: Henggeler, Rudolf

Anhang

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159387>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Brustbild des hl. Benedikt, während das Mittelstück in einer Muschel die Versuchung desselben Heiligen, wie er in den Dornen sitzt, enthält; unten ist die Widmung nebst einer Anrede an den Fürsten, sowie die Angabe der Thesen angebracht. Das gefällige Ganze bildet ein beredtes Zeugnis nicht nur für den Kunstsinn jener Zeit, sondern auch für das lebhafte Interesse, das man gerade auch den philosophischen Studien in der Residenz entgegenbrachte.

Anhang.

I. Instrumentum Authen. Übereinkomnuß des fürstlichen Gottshaus Einsidlen mit den dreyen löblichen Ohrten Ury, Schwytz, vnnd Underwalden betreffend die Residenz zue Bellenz.

d. 3ten 7ber 1675.

Zue wissen Khundt vnnd offenbahr seye hiemit, daß nachdemme Ihro Hochfürstl. Gn. Herr Odoardus Cibo, Fürst zue Massa, Erzbischoff zue Seleucia, vnd Nuntius Apostolicus in der Eidgenoschafft, bey dem Fürstl. Gottshaus Einsidlen eröffnet vnnd vorgetragen, wasmassen die Ehrwürdigen Patres Societatis Jesu die bis dahin ingehabte Residenz zue Bellenz mit dero Güeteren, inkommen beweg- vnnd unbeweglichen Zuogehörden freywillig zuo verlassen vnnd abzetreten entschlossen. Vnnd daß dem Gemeinen Geist- und Weltlichen Wohlwösen sehr gedeylich, dem Fürstl. Gottshaus hochrüemblich seyn wurde, wan Selbiges zuo Befürderung dessen vnnd zuo Fortsetzung der Studien die Succession bemelter Patrum Societatis Jesu auf sich nemmen wurde. Vnd demnach der Hochwürdige Fürst vnnd Herr Herr Augustinus Abte, Herr Decanus vnnd Convent hochgedacht Fürstl. Gottshaus zuo den Einsidlen diser Vortrag vnd wichtiges Geschefft in reifflichen Verdankh vnd Berathschlagung genommen, habent seye sich mit den dreyen zuo Bellenz Regierenden Orthen Ury, Schwyz, vnd Underwalden, nit dem Kernwald Herren Abgesandten, als nemlich den Hochgeachten, WohlEdlen vnnd Gestrengen Herren, Herrn Johann Emanuel Beßleren, Landt-Amman

vnnd Pannerherrn zue Ury, Herrn Franz Betschart Alt Statthalteren, Landtsfendrichen vnnd des Raths, auch Herrn Johann Franz Achermann Landt Amman zuo Underwalden, nit dem Kernwaldt, Erklehrt, mehr besagte Residenz anzuotreten, vnnd daraufhin nachvolgender Verglich geschlossen. Daß ERSTENS, die Fundation vnd Titul diser Residenz auf die drey zuo Bellentz Reg. Ohrt gerichtet bleiben, vnnd dero Schutz vnnd Schirmb den gesagten drey Ohrten zustehn vnnd angelegen seyn solle, auf Jedes Ersuchen eines jeweilenden P. Superioris, oder derjenigen, so der Residenz vorstehn. ZUM ANDEREN, solle das Fürstl. Gottshaus Einsiedlen, vnnd dessen Wohlehrw. Herren Patres in die von den Patribus Societatis Jesu verlassende Güeter, Zins, Rendten, Kirchen vnnd dero paramenta, Behausung, Legata, beweg- vnnd ungewegliche Zuogehörden eingesetzt, vnnd immitiert werden, vnnd die fürohin zuo nutzen haben. DRITTENS die Fundation solle auf Neun Persohnen, vnnd für jede jährliche EINHONDERT CRONEN Einkhommens gerichtet werden, daraus Sie sich in Speis, Trankh vnnd allem anderen, was zuo Ihrem Lebensvnderhalt vonnöthen, sampt Hausrath, Kleyderen, Medicamenten, Doc-toren, Schärern, Reis-Costen vnd dergleichen u., wie auch die Bibliothecam erhalten, vnnd sich dessen benüegen sollen. Wan aber das Einkommen für Neun Persohnen wie ob, nit genugsamm were, wie mann aber verhofft, daß solches genugsamb, solle das bald vnnd würkhlich erstattet vnnd erfüllt werden, damit in ermanglung der Neunten Persohn, der Herr Ordinarius disen Ohrts sich wider des Gotthaus Einsidlen Befreyungen Einicher Jurisdiction anmasge, vnnd vnderfange: Es solle auch solcher Residenz die jährliche honoranz der VIERUNDZWENTZIG CRONEN aus der Cammer volgen, hingegen aber solle die jährliche Ehr, wie in Vergangenem den Gesandten erwisen werden. VIERTENS, von den gegenwärtigen vnnd zuokhünfftigen ligenden Güetteren aber sollen Sie /: wie die Patres Societatis Jesu auch pflichtig gewesen :/ schuldig seyn, Steur vnnd Breuch zu zahlen, vorbehalten von dem Platz Ihrer Residenz, Kirchen vnnd Garten, vnnd anderen Güetteren der ersten Fundation, von welchen die Patres Societatis Jesu auch nichts bezahlt haben. FUENFTENS, vnnd weilen mann erachtet, daß für Neun Persohnen an den ligenden diser Zeit zuo der Residenz gehörigen

Güetteren es genugsam seye, solle das Fürstl. Gottshaus Einsidlen keine mehr khaufen, noch an sich züechen, anderst dan mit Bewilligung der drey Lobl. Reg. Ohrten. Ein Fürstl. Gottshaus Einsidlen, erkhert sich mehrere ligende Güeter derselben Endes nit an sich zue züchen, als weil Sie derselben zuo Ihrer dort jeweiligen befindenden nothwendigen Vnderhaltung der Neun Persohnen manglen vnnd nothwendig seyn werden. Einer solchen Residenz ist zuogelassen, zuo Ihrer mehrer Khomblichkeit die ieg einhabende Güetter gegen anderen Ihnen bequemslichere zuo vertauschen. SECHSTENS, was dan von Zeit zuo Zeit zu der antrettenden Residenz nothwendigkeiten wird von vnnd zuogeführt werden, sollen die Persohnen sowohl, als die Wahren an den Zohlstäten, als auch mit der Schiffung gehalten werden, wie die Patres Societatis Jesu seind gehalten worden. ZUM SIBENTEN. Vff die zuosag hin verspricht das Fürstl. Gottshaus Einsidlen die Resident ζ vnnd Besetzung :/ Dafern bey erstem vorhabenden Augenschein, vnnd erkhundigung aller Sachen nichts sonderbahres und erhebliches als was schrifft- vnnd mündtlich vorgeben worden, in contrarium sich befinden wird :/ fürderlich zuo bezeuchen, vnnd den Studijs einen Anfang zuo machen, offt Hochermeltem Gottshaus Einsidlen aber von den drey Lobl. Ohrten mehrere Obligation vnnd Schuldigkeit nit zuogemuotthet, vnnd von der Ihme vberlassne Residenz prätendiert werden, als die Studia inferiora der Rudimenta bis auf die Rheticam einschließlichen zuo docieren, auch vbriges alles dem Herkommnen nach, wie es bey den Patribus Jesuitis gehalten worden, verpflegen vnnd verrichtet werden, Neinblichen neben deme auch etwa zuo predigen, vnnd die heiligen Sacramenta der Beicht vnnd Buß zuo administrieren. ZUM ACHTEN. Wan dan auch ein Fürstl. Gottshaus Einsidlen bey der Residenz nambhaftter Ursachen nit mehr bestehn möchte, vnd wolte, vnnd die darauff haltende VIERTAUSENT CRONEN oder Ein theil deren aus Ihren eigenen Mittlen schon bezahlt werden, solle dasselbe, sovil abgerichtet ist, bey dero anderwertigen mitlen einzuonemmen haben. NEUNTENS, da auch das Residenzhaus durch unglückhselige Zeiten gar in ruin vnnd Vndergang gerathen sollte, solle das Fürstl. Gottshaus solche wiederumb zuo erbauwen nit gehalten werden. LETSTENS DAN, solle mehr gesagte Residenz mit dero

Einwohnern vnnd Zuogehörd von den drey Löbl. Ohrten in allen billichen Sachen wider alle Anfechtung geschützt und geschirmbt werden. HIERUMBEN vnnd zuo Zeugnus dessen seind zwey gleichlautende Conuentions-Instrument verfüget, so von Ihro Hochfürstl. Gn. Herren Nuntio, als Mediatoren, vnnd Ihro Fürstl. Gn. Herren Praelaten, Herren Decano, vnnd der wohlwürdigen Convent, sodan auch den dreyen Lobl. Ohrten besigelt, zuo beyden theilen Handen genommen worden. So beschechen in Brunnen den dritten Herbstmonat, Nach Jungfrewlicher Geburt gezelt Ein-thausent, Sechshundert, Sibentzig vnnd Fünff Jahr.

Augustinus Abbas. M. P. R. O. Arch. Seleuc. N. Ap.

F. Bonifacius Tschupp.

Decanus nomine

totius Capituli. M. P. R. Josue Zum Brunnen zu Ury
Landschreiber.

L. S. L. S. L. S. L. S. L. S. L. S.

Nuntii Ap. Abbat. Ein. Conv. E. Uri Schwyz Unterwalden.

II. *Wortlaut des Gesetzes vom 28. Mai 1852. (Übersetzt von P. Aemilian Strubel.)*

Sekularisation des Unterrichtes.

Der Großrat der Republik des Kantons Tessin dekretiert auf den Vorschlag des Staatsrates hin:

Art. 1. Der Staat übernimmt die gymnasialen und höhern Lehranstalten des Kantons.

Art. 2. Die religiösen Korporationen und Lehranstalten der Serviten zu Mendrisio, der Somasker zu Lugano, der Benediktiner zu Bellinzona, das sog. Seminar zu Pollegio und das Kollegium zu Ascona sind als sekularisiert erklärt und die von ihnen bis dahin benutzten Güter werden ausschließlich vom Staat verwaltet und für immer zu Gunsten der gymnasialen und höhern Lehranstalten darüber verfügt.

Art. 3. Der Staatsrat ist bevollmächtigt, jene Güter besagter Korporationen und Lehranstalten zu veräußern, welche nicht direkt zum Nutzen der zu ersetzenden Schulanstalten verwendet werden sollten. Die Veräußerung wird nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Juni 1848 vorgenommen.

Art. 4. Der Ertrag der zu veräußernden Güter, wie oben, wird in die öffentliche Kantonalschuld auf immer eingetragen werden zu $4\frac{1}{2}\%$ und es werden darauf bezügliche Gutscheine des höhern und gymnasialen öffentlichen Unterrichtes mit besonderer Anzeige der Herkunft der betreffenden Summe ausgefertigt werden.

Art. 5. An jeder der besagten Ortschaften wird unter Obhut des Staates eine neue Erziehungsanstalt unterhalten und gegründet werden.

Ihnen fällt, für den Fall daß die Güter und Einkünfte der obgenannten Institute vom Staate nicht mehr für den öffentlichen Unterricht angewandt würden, deren Verwaltung zu, damit sie von neuem für den Unterricht verwendet werden.

Art. 6. Der Staatsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Bellinzona, 28. Mai 1852.

Für den Großerat:

Die Großeratssekretäre:	Der Vizepräsident:
Maffini, Curato.	Camillo Bernasconi.
Phiffer-Gagliardi, Scrutatore.	

Der Staatsrat der Republik und des Kantons Tessin, verbietet, daß vorliegendes Gesetz gedruckt, veröffentlicht, an den gewohnten Orten angeschlagen und vollzogen werde.

Bellinzona, 4. Juni 1852.

Für den Staatsrat:	Der Staatssekretär:
G. B. Fogliardi.	G. B. Pioda.

III. Verzeichnis der Pröpste von Bellinzona.¹

- R. P. Wolfgang Weishaupt von Luzern Sept. 1675 bis 31. Okt. 1676.
- Anselm Bisling von Luzern 4. Nov. 1676 bis 14. Aug. 1680.
- Eustach Reutti von Rickenbach bei Wil 14. Aug. 1680 bis 21. Sept. 1680.
- Desiderius Scolar von Altdorf 30. Okt. 1680 bis April 1693.
- Maurus von Roll von Solothurn April 1693 bis 4. Okt. 1698.

¹ Leider ließen sich nicht durchwegs die genauen Daten der Ernennung resp. Abberufung der einzelnen Pröpste finden.

Amandus Keller von Schmerikon 15. Nov. 1698 bis 23. Februar 1699.

Ambros Püntiner von Altdorf 30. März 1699 bis Okt. 1705.

Thaddäus Schwaller von Solothurn 18. Okt. 1705 bis Nov. 1709 und 1712 bis Ende 1719.

Magnus Hahn von Reichenburg Nov. 1709 bis 1712.

Josef von Roll von Solothurn 1719 (oder Anfang 1720) bis Nov. 1739.

Maurus von Roll von Solothurn 28. Nov. 1739 bis April 1753

Benno Abegg von Steinen 25. Juni 1753 bis Okt. 1768.

Ämilian Ackermann von Gossau Okt. 1768 bis 30. Juli 1769.

Karl Reichmuth von Schwyz 11. Aug. 1769 bis 6. Jan. 1782.

Beda Müller von Rheinau 12. Jan. 1782 bis 2. Juni 1783.

Nikolaus Vedani von Mailand 18. Juli 1783 bis 23. Nov. 1789, 1795 bis 1808 und 1809 bis 22. März 1815.

Konrad Tanner von Arth 23. Nov. 1789 bis 1795.

Beat Nager von Ursen 1808/09.

Raphael Genhart von Sempach März 1815 bis 23. Mai 1836.

Pius Regli von Ursen 23. Mai resp. 23. Sept. 1836 bis 1852.

Da sich alle Quellen zur vorliegenden Arbeit im Stiftsarchiv Einsiedeln befinden, wo sie vom Verfasser geordnet und eingereiht wurden, wurde von einer eingehenden Quellenzitation Umgang genommen.

